Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

vom 24. November 1993 (Stand am 1. Juli 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absätze 1 und 2, 5 Absätz 1, 6 Absätz 3 und 21 Absätz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹ über die Fischerei (Gesetz), Artikel 33 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978²,

Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³,

in Ausführung des Übereinkommens vom 19. September 1979⁴ über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention),

in Ausführung des Übereinkommens vom 12. April 1999⁵ zum Schutz des Rheins,⁶ *verordnet:*

1. Abschnitt: Schutz und Nutzung der Fische und Krebse⁷

Art. 1 Schonzeiten

¹ Die Schonzeiten für die unten aufgeführten Fische und Krebse betragen mindestens:

Forellen (Salmo trutta, alle Unterarten)	Wochen
 in fliessenden Gewässern und in Stauhaltungen 	16
 in stehenden Gewässern 	12
Seesaibling (Salvelinus alpinus)	8
Felchen (Coregonus spp.)	6
Äsche (Thymallus thymallus)	10
Alborella (Alburnus alburnus alborella)	4
einheimische Krebse (Reptantia)	40.8

² Die Kantone legen Beginn und Ende der Schonzeit so fest, dass diese jeweils die Fortpflanzungsperiode umfassen.

AS 1993 3384

- 1 SR **923.0**
- ² SR **455**
- 3 SR **916.40**
- 4 SR **0.455**
- 5 SR **0.814.284**
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).
- ⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2001** 93).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

³ Sie können die Schonzeiten verlängern und auf weitere Fischarten ausdehnen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fisch- und Krebsbestände notwendig ist.

⁴ Sie regeln die Verwendung von Netzen derart, dass geschonte Fischarten einen möglichst kleinen Fanganteil ausmachen.

Art. 2 Fangmindestmasse

¹ Die Fangmindestmasse betragen für:

Forellen (Salmo trutta, alle Unterarten)	cm
– in grösseren stehenden Gewässern unter 800 m Meereshöhe	35
 in den übrigen Gewässern 	22
Seesaibling (Salvelinus alpinus)	22
Felchen (Coregonus spp.)	25
Äsche (Thymallus thymallus)	28
Edelkrebs (Astacus astacus)	12
Dohlenkrebs (Austropotamobius pallipes)	9
Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)	9.9

² Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflossen gemessen, Krebse vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Art. 2*a*¹⁰ Fangverbote

- ¹ Fische, die in Anhang 1 mit dem Gefährdungsstatus 0, 1 oder 2 bezeichnet sind und für die keine Schonzeiten oder Fangmindestmasse nach den Artikeln 1 oder 2 bestehen, dürfen nicht gefangen werden.
- ² Zurückversetzte oder beim Angeln festgestellte Lachse (*Salmo salar*) sind der kantonalen Fischereifachstelle unverzüglich zu melden.

Art. 3¹¹ Sonderfänge

Die Kantone können Sonderfänge durchführen oder durchführen lassen, insbesondere zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Laichgewinnung, zum Abfischen von Aufzuchtgewässern oder für fischereibio-

³ Für den Fischfang mit Netzen legen die Kantone die Maschenweite so fest, dass untermassige Fische einen möglichst kleinen Fanganteil ausmachen.

⁴ Die Kantone können die Fangmindestmasse erhöhen und auf weitere Fisch- und Krebsarten ausdehnen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fisch- und Krebsbestände notwendig ist.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Èingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

logische Erhebungen. Dabei kann von den Schonzeiten, Fangmindestmassen und Fangverboten abgewichen werden.

Art. 4 Generelle Ausnahmen von den Schonzeiten und Fangmindestmassen

Die Kantone können die Schonzeiten oder Fangmindestmasse für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Gewässer herabsetzen oder aufheben, wenn dies fischereibiologisch oder für die nachhaltige Nutzung der Bestände erforderlich ist.

Art. 5 Massnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und Rassen

- ¹ Als gefährdete Arten und Rassen (Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes) gelten die in Anhang 1 mit dem Gefährdungsstatus 1–4 bezeichneten Fische und Krebse.
- ² Massnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und Rassen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes) werden unter Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Gefährdungs- und Schutzstatus nach Anhang 1 sowie der Art der lokalen Gefährdung durchgeführt.

Art. 5a12 Schutz des Lachses

Der Lachs (Salmo salar) darf nicht gefangen werden. Zurückversetzte oder beim Angeln festgestellte Lachse sind der kantonalen Fischereifachstelle unverzüglich zu melden

Art. 5h13 Lebende Köderfische

- ¹ Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden. ¹⁴
- ² Die Kantone dürfen lebende einheimische Köderfische (Anhang 1) für den Fang von Raubfischen in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

Art. 5c15 Bekämpfung von Tierseuchen

Die Kantone sorgen dafür, dass durch den Besatz von Fischen oder Krebsen keine Tierseuchen verbreitet werden.

¹²

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2001** 93). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2001** 93).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2001 2482).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff, I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3951).

2. Abschnitt:

Bewilligung für das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse

Art. 6 Begriffe

¹ Als landesfremde Fische und Krebse gelten Arten, Rassen und Varietäten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind.

² Als standortfremd gelten:

- a. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet nach Anhang 1 als ausgestorben gelten;
- b. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet natürlicherweise nicht vorkommen:
- c. Fische und Krebse nach Anhang 1, die mit der Population ihres Einsatzortes genetisch nicht ausreichend verwandt sind.
- ³ Als Aquarienfische gelten Fische und Krebse, die:
 - a.¹⁶ ausschliesslich in Aquarien eingesetzt werden, deren allfälliger Auslauf in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage mündet; und
 - b. weder als Köderfische noch als Speisefische oder -krebse genutzt werden.
- ⁴ Als Gartenteiche gelten kleine künstliche Gewässer ohne Zu- und Abfluss, in denen keine Fische oder Krebse gehalten werden, die als Köderfische oder als Speisefische oder -krebse genutzt werden.¹⁷
- ⁵ Als Einsetzen gilt jedes Einbringen von Fischen und Krebsen in natürliche oder künstliche, öffentliche oder private Gewässer, einschliesslich Fischzuchtanlagen, Gartenteiche und Aquarien.¹⁸

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes sind in der Regel erfüllt, wenn:

- a. Fische und Krebse, die nach Anhang 1 ausgestorben sind, in ihrem Einzugsgebiet wieder angesiedelt werden und keine Gefährdung der einheimischen Arten zu erwarten ist;
- b. Varietäten von Fischen und Krebsen nach den Anhängen 1 und 2 als Speisefische oder -krebse in Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen eingesetzt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

c.¹⁹ landesfremde Fische, die in Anhang 3 nicht aufgeführt sind, als Speisefische in geschlossenen Fischzuchtanlagen, deren allfälliger Auslauf in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage mündet, eingesetzt werden;

d.²⁰ landesfremde Fische und Krebse nach Anhang 3 für öffentliche Ausstellungen und Zoos oder für die Forschung in Aquarien eingesetzt werden, aus denen sie nicht in ein anderes Gewässer entweichen können, und der allfällige Auslauf des Aquariums in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage mündet.

Art. 8 Bewilligungsbefreiung

- ¹ Ohne Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes dürfen eingeführt werden:
 - a. tote Fische und Krebse;
 - b. Meerfische und -krebse, die in Süsswasser nicht überleben können;
 - Fische zum Halten in Gartenteichen und Aquarienfische, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind.²¹
- $^2\,\mathrm{Ohne}$ Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes dürfen eingesetzt werden: 22
 - a. Fische und Krebse nach Anhang 1 in offene Gewässer, wenn ihr Einsatzort im gleichen Einzugsgebiet liegt wie ihr Herkunftsort;
 - Fische und Krebse nach Anhang 1 in Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen, wenn die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
 - Fische nach Anhang 2, wenn ihr Einsatzort innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs liegt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
 - d.²³ Fische, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, in Gartenteiche und Aquarien.
- ³ Die Kantone können in Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a-c Vorschriften über das Einsetzen erlassen, wenn dies zur Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung notwendig ist.
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Art. 9 Verfahren

¹ Die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landes- oder standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen richtet sich nach Artikel 25 der Verordnung vom 20. April 1988²⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

- ² Eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt²⁵ (Bundesamt) ist erforderlich für das Einsetzen landes- und standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen.
- ³ Die Bewilligungsgesuche für das Einsetzen müssen der kantonalen Behörde mit begründetem Antrag eingereicht werden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weiter.

3. Abschnitt: Grundlagenbeschaffung und Förderung

Art. 10 Grundlagenbeschaffung

- ¹ Die Kantone bezeichnen die Gewässerabschnitte auf ihrem Gebiet, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1–3 leben.
- ² Sie liefern dem Bundesamt bis Ende August die Angaben über die im Vorjahr eingesetzten und gefangenen Fische und Krebse. Sie gliedern diese nach:
 - a. Seen und Fliessgewässer;
 - b. Fisch- und Krebsarten:
 - c. Berufs- und Angelfischerei.
- ³ Überdies teilen sie dem Bundesamt die Resultate ihrer Erhebungen über die Zusammensetzung der Fisch- und Krebsbestände mit.

Art. 11 Erhebungen über Fisch- und Krebsbestände

- ¹ Bevor die Kantone bei fischereispezifischen Erhebungen Fische oder Krebse markieren, teilen sie dem Bundesamt folgende Angaben mit:
 - a. den Zweck der Markierung;
 - b. die Markierungsart;
 - c. die Zahl der Tiere, die markiert werden;
 - d. die Bezeichnungen bei individueller Markierung;
- [AS 1988 800, 1990 1357, 1993 920 Art. 29 Ziff. 5 3384 Anhang 4 Ziff. 6, 1995 2050 Ziff. III 3716 Art. 314 Ziff. 2, 1997 1121 Ziff. III 2, 1998 1575 Anhang Ziff. 3, 1999 303 Ziff. I 19, 2001 1337 Anhang Ziff. 5 3294 Ziff. II 16, 2002 1411 4065 Ziff. III 2, 2003 1598, 2004 3113, 2005 5493 Anhang Ziff. II 4, 2006 3951 Ziff. III 4705 Ziff. II 104, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 60 1847 Art. 53 Abs. 3. AS 2007 1847 Art. 50]. Siehe heute: die V vom 18. April 2007 (SR 916.443.10).
- Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

- e. den Beginn und die Dauer der Erhebung;
- f. die Organisation der Auswertung.
- ² Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen Richtlinien über Markierungsmethoden, die nicht der Melde- und Bewilligungspflicht nach Artikel 13*a* des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978²⁶ unterstehen.
- ³ Elektrofanggeräte, die für die Erhebungen eingesetzt werden, dürfen nur mit Gleich- oder Impulsstrom betrieben werden.

Art. 12²⁷ Finanzhilfen

- ¹ Bundesbeiträge werden gewährt an:
 - a. lokale Verbesserungen der Lebensräume von Fischen und Krebsen;
 - b. Projekte zur Förderung von gefährdeten Fisch- und Krebsarten;
 - Untersuchungen über die Artenvielfalt, den Bestand und die Lebensräume von Fischen und Krebsen;
 - d. die Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion.
- ² Die Beitragssätze betragen höchstens:
 - a. 40 Prozent bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Fischereiverträgen;
 - 40 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen, der Lebensraumverbesserung dienen oder Pilotcharakter aufweisen:
 - c. 25 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen oder der Information der Bevölkerung dienen.
- ³ Der Bund gewährt keine Beiträge:
 - a. für Projekte, die vorwiegend der fischereilichen Nutzung dienen;
 - b. soweit ein Verursacher die Kosten zu tragen hat.
- ⁴ Gesuche müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag, insbesondere mit den Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt eingereicht werden. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen.
- ⁵ Das Bundesamt gewährt die Finanzhilfen.

²⁶ SR 455

Fassung gemäss Ziff. I 24 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

4. Abschnitt: 28 Internationale Gewässer

Art. 13 Vertretung der Schweiz in internationalen Organen

¹ Die Schweiz ist in den internationalen Organen, welche die Abkommen über die Fischerei in den schweizerischen Grenzgewässern nach Artikel 25 des Gesetzes (Fischereiabkommen) vorsehen, wie folgt vertreten:

- Genfersee²⁹:
 - in der Beratenden Kommission durch eine vom Bund und je eine von den Kantonen Waadt. Wallis und Genf ernannte Person:
- h Doubs³⁰·

in der Gemischten Kommission durch eine vom Bund und je eine von den Kantonen Neuenburg und Jura ernannte Person;

- Bodensee-Obersee31: С
 - in der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz durch eine vom Bund und je eine von den Kantonen St. Gallen und Thurgau ernannte Person;
- d Untersee und Seerhein32.
 - durch eine vom Bund ernannte Person.
 - in der Fischereikommission durch eine vom Kanton Thurgau ernannte, für die kantonale Fischereiaufsicht zuständige Person sowie durch die weiteren Personen nach § 33 des Vertrages³³:
- Hochrhein34: e.
 - durch eine vom Bund ernannte Person.
 - in der Fischereikommission für den Hochrhein durch eine vom Bund und je eine von den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Schaffhausen und Thurgau ernannte Person.
- 28 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Sept. 1997, in Kraft seit 15. Nov. 1997 (AS 1997 2278).
- 29 Abk. vom 20. Nov. 1980 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei im Genfersee (SR 0.923.21)
- 30 Abk. vom 29. Juli 1991 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Ausübung der Fischerei und den Schutz des aquatischen Lebensraumes im Grenzabschnitt des Doubs (SR 0.923.22)
- 31 Übereink. vom 5. Juli 1893 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen von Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich-Ungarn und Württemberg betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Bregenzer Übereinkunft, SR 0.923.31) Vertrag vom 2. Nov. 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
- Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (SR 0.923.411) Vertrag vom 2. Nov. 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem 33 Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (SR 0.923.411)
- Übereink. vom 18. Mai 1887 zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees (Luzerner Übereinkunft, SR 0.923.412); Übereink, vom 1. Nov. 1957 zwischen der Schweiz und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei in den Stauhaltungen des Rheins beim Kraftwerk Rheinau (SR 0.923.413); Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden betreffend Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins (SR 0.923.414)

 im Bewirtschaftungsausschuss über die Fischerei in den Stauhaltungen bei Rheinau durch je eine von den Kantonen Zürich und Schaffhausen ernannte Person:

- f. Langensee, Luganersee und Tresa³⁵:
 - in der Schweizerisch-italienischen Fischereikommission durch eine vom Bund ernannte Person und zwei vom Kanton Tessin ernannte Personen,
 - in der Unterkommission durch die Personen, welche die den Bund vertretende Person ernennt
- ² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³⁶ (Departement) ernennt die den Bund vertretende Person und teilt die Ernennung den Vertragsparteien mit. Die den Bund vertretende Person teilt den Vertragsparteien die von den Kantonen ernannten Personen mit.
- ³ Die den Bund vertretende Person ist verhandlungsbevollmächtigt und leitet die schweizerische Delegation.
- ⁴ Betrifft ein Beschluss eines internationalen Organs einen Bereich, der nach dem Gesetz in die Regelungskompetenz der Kantone fällt, so ist die den Bund vertretende Person bei der Stimmabgabe an eine einvernehmliche Haltung der die Kantone vertretenden Personen gebunden. Können sich diese nicht einigen und bestehen wichtige Gründe, so kann die den Bund vertretende Person über die Stimmabgabe entscheiden.

Art. 14 Genehmigung und Erlass von Bestimmungen

- ¹ Das Departement ist ermächtigt, Änderungen der Fischereiabkommen und internationale Ausführungsbestimmungen zu diesen Abkommen zu genehmigen, soweit diese fischereibiologische und fischereitechnische Regelungen enthalten.
- ² Der Bund veröffentlicht die nach Absatz 1 genehmigten Bestimmungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts. Der Kanton Thurgau veröffentlicht den genehmigten Bewirtschaftungsplan über die Fischerei im Untersee und Seerhein und der Kanton Tessin die genehmigten Ausführungsbestimmungen über die Fischerei in Langensee, Luganersee und Tresa.
- ³ Das Departement erlässt für den Bodensee-Obersee die Vorschriften zur Anwendung der nach Absatz 1 genehmigten Bestimmungen.
- ⁴ Die betroffenen Kantone erlassen für den Hochrhein die Vorschriften zur Anwendung der nach Absatz 1 genehmigten Bestimmungen.
- ⁵ Soweit die Fischereiabkommen den Erlass strengerer oder ergänzender Vorschriften durch die Vertragsstaaten zulassen, sind dafür die Kantone zuständig.
- Abk. vom 19. März 1986 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Fischerei in den schweizerisch-italienischen Gewässern (SR 0.923.51)
- 36 Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 15 Anwendung von Bundesrecht

Das Gesetz und diese Verordnung sind anwendbar, soweit sie den Fischereiabkommen und ihren Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Art. 1637

Art. 17 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften der Fischereiabkommen und ihrer Ausführungsbestimmungen sowie gegen Vorschriften des Departements und der Kantone nach Artikel 14 Absätze 3-5 werden nach den Artikeln 16-19 des Gesetzes geahndet.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

4a. Abschnitt:38 Vollzug

Art. 17a

- ¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung und die Fischereiabkommen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht dem Bund überträgt.
- ² Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung oder der Fischereiabkommen betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung oder die Fischereiabkommen. Für die Mitwirkung des Bundesamtes und der Kantone gilt Artikel 21 Absatz 4 des Gesetzes; gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten
- ³ Die Bundesbehörden berücksichtigen auf Antrag der Kantone deren Vorschriften und Massnahmen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nicht verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert wird.
- ⁴ Erlassen die Bundesbehörden Verwaltungsverordnungen wie Richtlinien oder Weisungen, welche die Fischerei betreffen, so hören sie das Bundesamt an.
- ⁵ Das Departement beaufsichtigt den Vollzug der Fischereiabkommen.
- 6 Das Bundesamt gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008³⁹ als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. ⁴⁰

Aufgehoben durch Ziff. II 22 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS **2000** 703). Eingefügt durch Ziff. II 22 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über

³⁸ die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

³⁹ SR 510.620

Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 15 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation. in Kraft seit 1. Juli 2008 (SR 510.620).

5. Abschnitt:⁴¹ Schlussbestimmungen

Art. 1842 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

- ¹ Es werden aufgehoben:
 - die Verordnung vom 8. Dezember 1975⁴³ zum Bundesgesetz über die Fischerei:
 - b. die Verordnung vom 27. September 1976⁴⁴ über das Einsetzen von pflanzenfressenden Fischen in schweizerische Gewässer;
 - die Verordnung des EDI vom 11. November 1976⁴⁵ über die Weiterbildung c. von Berufsfischern:
 - d. die Verordnung des EDI vom 7. November 1977⁴⁶ über die Elektrofischerei.
- ² Änderungen des geltenden Bundesrechts finden sich in Anhang 4.

Art. 1947 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

⁴¹ Ursprünglich 4. Abschn.

⁴² Ursprünglich Art. 13.

[[]AS 1975 2361, 1980 691, 1985 670 Ziff. I 10] [AS 1976 1988] 43

⁴⁴

⁴⁵

[[]AS **1976** 1988] [AS **1976** 2558] [AS **1977** 1974, **1980** 1010] 46

⁴⁷ Ursprünglich Art. 14.

Anhang 148 (Art. 2a, 5, 5b, 6–8)

Einheimische Arten von Fischen und Krebsen

Name deutsch/lokal	Wissenschaftliche Bezeichnung	Einzugsgebiete ^a	Gefähr- dungs- status ^b
Acipenseridae: Stör Mittelmeer-Stör	Acipenser sturio Acipenser naccarii	Hochrhein Ticino	0, E 0, S
Anguillidae: Aal	Anguilla anguilla	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	3
Balitoridae: Schmerle, Bartgrundel	Barbatula barbatula	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG
Blenniidae: Cagnetta	Salaria fluviatilis	Ticino	4, E
Clupeidae: Agone Maifisch Cheppia	Alosa agone Alosa alosa Alosa fallax	Ticino Hochrhein Ticino	3, E 0, E 0, E
Cobitidae: Steinbeisser, Dorngrundel Schlammpeitzger, Moorgrundel	Cobitis taenia Misgurnus fossilis	Rhein, Ticino Raum Basel	3, E 1, E
Cottidae: Groppe	Cottus gobio	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	4
Cyprinidae: Blicke Brachsmen Schneider Laube, Ukelei Alborella Barbe Barbo canino Barbo Nase Savetta Soiffe, Sofie Karpfen Gründling Moderlieschen Alet Hasel	Abramis bjoerkna Abramis brama Alburnoides bipunctatus Alburnus alburnus Alburnus alburnus alborella Barbus barbus Barbus caninus Barbus plebejus Chondrostoma nasus Chondrostoma toxostoma Cyprinus carpio Gobio gobio Leucaspius delineatus Leuciscus leuciscus	Rhein, Rhone, Doubs Rhein, Rhone, Doubs Rhein, Rhone, Doubs, Inn Rhein, Rhone, Doubs Ticino Rhein, Rhone, Doubs Ticino Ticino Rhein Ticino Doubs Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	4 NG 3, E NG 2, E 4 3, E 1, E 1, E 1, E NG NG

 $^{^{48}}$ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS $\mathbf{2006}$ 3951).

Name deutsch/lokal	Wissenschaftliche Bezeichnung	Einzugsgebiete ^a	Gefähr- dungs- statusb
Strigione Strömer Elritze	Leuciscus souffia muticellus Leuciscus souffia agassii Phoxinus phoxinus	Ticino Rhein, Rhone, Doubs Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	3, E 3, E NG
Bitterling Pigo Triotto Rotauge Rotfeder	Rhodeus amarus Rutilus pigus Rutilus rubilio Rutilus rutilus Scardinius erythrophthalmus	Rhein Ticino Ticino Rhein, Rhone, Doubs Rhein, Rhone, Doubs, Ticino,	2, E 3, E 3 E NG NG
Schleie	Tinca tinca	Inn Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG
Esocidae: Hecht	Esox lucius	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG
Gadidae: Trüsche	Lota lota	Rhein, Rhone, Ticino	NG
Gasterosteidae: Stichling	Gasterosteus aculeatus	Rhein, Rhone	4
Gobiidae: Ghiozzo	Padogobius bonelli	Ticino	2, E
Percidae: Kaulbarsch Flussbarsch, Egli	Gymnocephalus cernuus Perca fluviatilis	Rhein, Rhone Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG NG
Rhonestreber	Zingel asper	Doubs	1, S
Petromyzontidae: Flussneunauge Bachneunauge	Lampetra fluviatilis Lampetra planeri	Hochrhein Rhein, Doubs, Ticino	0, E 2, E
Salmonidae: Felchen (alle Taxa) Huchen Lachs Bachforelle	Coregonus spp. Hucho hucho Salmo salar Salmo trutta fario	seespezifisch Inn Hochrhein Rhein, Rhone, Doubs, Ticino,	4, E 0, E 0, E 4
Seeforelle Trota marmorata Meerforelle Seesaibling Äsche	Salmo trutta lacustris Salmo trutta marmoratus Salmo trutta trutta Salvelinus alpinus Thymallus thymallus	Inn seespezifisch Ticino Hochrhein seespezifisch Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	2 1 0 3 3, E
Siluridae: Wels	Silurus glanis	Jurarandseen, Bodensee, Aare, Hochrhein	4, E
Astacidae: Edelkrebs	Astacus astacus	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	3, E

Name deutsch/lokal	Wissenschaftliche Bezeichnung	Einzugsgebiete ^a	Gefähr- dungs- statusb
Dohlenkrebs	Austropotamobius pallipes	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino,	2, E
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium	Inn Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	2, E

^a Bei den Angaben «Rhein», «Rhone», «Doubs», «Ticino» und «Inn» handelt es sich jeweils um die schweizerischen hydrologischen Einzugsgebiete dieser Flüsse. Die Einzugsgebiete von Adda und Etsch werden nicht separat erwähnt; sie sind der Angabe «Ticino» gleichgestellt.

Adda und Etsch werden nicht separat erwähnt; sie sind der Angabe «Ticino» gleichgestellt.

b Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, NG = nicht gefährdet, E = europäisch geschützt nach
Berner Konvention, S = europäisch stark geschützt nach Berner Konvention.

Anhang 249 (Art. 7 und 8)

Fische, für welche die Bewilligungspflicht für das Einsetzen innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs entfällt

Name deutsch	Wissenschatliche Bezeichnung	erlaubter Einsatzbereich
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; Bergseen und alpine Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf; künstliche stehende Gewässer, die speziell für fischereiliche Zwecke angelegt wurden
Kanad. Seeforelle, Amerik. Seesaibling	Salvelinus namaycush	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; Bergseen und alpine Stauseen
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; für Bachforellen ungeeignete Gewässer, in denen Bachsaiblinge bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Zander	Sander lucioperca	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; Gewässer, in denen Zander bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Koi, Spiegelkarpfen und ähnliche Zuchtformen	Cyprinus carpio (Zuchtformen)	
Karausche	Carassius carassius	Fischzucht- und Fischhälterungs-
Goldfisch, Silber- karausche	Carassius auratus auratus	anlagen; kleine künstliche stehende Gewässer
Giebel	Carassius auratus gibelio	
Goldorfe	Leuciscus idus (Zuchtform)	J

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Anhang 350 (Art. 7 und 8)

Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt

Name deutsch	Wissenschaftliche Bezeichnung
Hundsfische	Umbra spp.
Blaubandbärbling	Pseudorasbora parva
Weisser Amur, Graskarpfen	Ctenopharyngodon idellus
Silberner Tolstolob	Hypophthalmichthys molitrix
Gefleckter Tolstolob	Aristichthys nobilis
Katzenwels, Zwergwels	Ameiurus spp.
Sonnenbarsch	Lepomis gibbosus
Forellenbarsch	Micropterus salmoides
Schwarzbarsch	Micropterus dolomieu
Krebse ohne Edelkrebs, Dohlenkrebs und Steinkrebs	Reptantia ohne Astacus astacus, Austropotamobius pallipes, Austropotamobius torrentium

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Aug. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3951).

Anhang 4⁵¹ (Art. 18)

Änderung anderer Erlasse

1.-5. ...

6. Verordnung vom 20. April 1988 52 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Art. 1 Ziff. 1 Bst. n

. . .

Art. 25 Abs. 1 Bst. c und 3 Bst. e

...

Art. 50 Abs. 2 Bst. c

...

Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 10. Sept. 1997, in Kraft seit 15. Nov. 1997 (AS 1997 2278).

 [[]AS 1977 2278].
 [AS 1988 800, 1990 1357, 1993 920 Art. 29 Ziff. 5 3384 Anhang 4 Ziff. 6, 1995 2050
 Ziff. III 3716 Art. 314 Ziff. 2, 1997 1121 Ziff. III 2, 1998 1575 Anhang Ziff. 3, 1999 303
 Ziff. I 19, 2001 1337 Anhang Ziff. 5 3294 Ziff. II 16, 2002 1411 4065 Ziff. III 2, 2003
 1598, 2004 3113, 2005 5493 Anhang Ziff. II 4, 2006 3951 Ziff. III 4705 Ziff. II 104, 2007
 1469 Anhang 4 Ziff. 60 1847 Art. 53 Abs. 3. AS 2007 1847 Art. 50].